

Termine November 2004

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ²	10.11.2004	15.11.2004	10.11.2004
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag ²	10.11.2004	15.11.2004	10.11.2004
Umsatzsteuer ³	10.11.2004	15.11.2004	10.11.2004
Gewerbesteuer	15.11.2004	18.11.2004	15.11.2004
Grundsteuer	15.11.2004	18.11.2004	15.11.2004

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Nach dem Steueränderungsgesetz 2003 werden bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen keine Säumniszuschläge erhoben. Um die Frist zu wahren, sollte die Überweisung einige Tage vorher in die Wege geleitet werden.

² Für den abgelaufenen Monat.

³ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,

- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 2002:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.1. bis 30.6.2002	2,57 v. H.	7,57 v. H.	10,57 v. H.
1.7. bis 31.12.2002	2,47 v. H.	7,47 v. H.	10,47 v. H.
1.1. bis 30.6.2003	1,97 v. H.	6,97 v. H.	9,97 v. H.
1.7. bis 31.12.2003	1,22 v. H.	6,22 v. H.	9,22 v. H.
1.1. bis 30.6.2004	1,14 v. H.	6,14 v. H.	9,14 v. H.
1.7. bis 31.12.2004	1,13 v. H.	6,13 v. H.	9,13 v. H.

Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts für ein bebautes Grundstück

Bebaute Grundstücke werden für Erbschaft- und Schenkungsteuerzwecke nach einem typisierenden Verfahren bewertet. Der maßgebliche Wert ergibt sich aus der Berechnung nach einem Ertragswertverfahren. Der Ertragswert darf jedoch nicht geringer sein als der Wert für das unbebaute Grundstück. Ein darunter liegender Wert ist nur dann der Besteuerung zu Grunde zu legen, wenn er nachgewiesen werden kann. Der Nachweis kann durch das Gutachten eines vereidigten Sachverständigen, des örtlichen Gutachterausschusses oder durch den Nachweis des Kaufpreises aus einem Kaufgeschäft innerhalb eines Jahres vor oder nach dem Besteuerungszeitpunkt erbracht werden.

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs ist die Beschränkung der Beweisführung durch die Finanzverwaltung rechtswidrig. Es besteht grundsätzlich Wahlfreiheit der Mittel zum Nachweis eines niedrigeren Grundstückswerts als dem für das unbebaute

Grundstück. In dem Entscheidungsfall wurde ein Kaufpreis als Nachweis anerkannt und der Besteuerung zu Grunde gelegt, der sich aus einem Kaufvertrag ergab, der fast drei Jahre nach dem Besteuerungszeitpunkt lag. Voraussetzung für diese Handhabung ist allerdings, dass die durch den zeitlichen Abstand nachlassende Indizwirkung des Kaufpreises für den Wert des Grundstücks durch ein Gutachten des Gutachterausschusses nachgewiesen werden kann. Aus dem Gutachten sollte erkennbar sein, dass sich innerhalb des Zeitraums von drei Jahren der Grundstückswert nicht verändert hat und auch die für das Ertragswertverfahren maßgebliche erzielbare Jahresmiete gleich geblieben ist.

Privatnutzung eines Firmen-Pkw durch den Arbeitnehmer: Navigationsgerät gehört nicht zur Bemessungsgrundlage

Überlässt der Arbeitgeber einem Arbeitnehmer ein betriebliches Kraftfahrzeug auch zur privaten Nutzung, ist das für den Arbeitnehmer ein steuerbarer geldwerter Vorteil. Der Arbeitgeber hat bei der Lohnabrechnung den privaten Nutzungswert mit monatlich 1 v. H. des inländischen Listenpreises des Fahrzeugs anzusetzen. Anstelle dieser pauschalen Bewertung kann der geldwerte Vorteil mit dem auf die Privatnutzung entfallenden Teil der gesamten Aufwendungen für das Kraftfahrzeug angesetzt werden. Dazu ist die Führung eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs erforderlich.

Bemessungsgrundlage für die 1 v. H.-Methode ist der inländische Listenpreis des Kraftfahrzeugs im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattungen und einschließlich der Umsatzsteuer. Dieser Preis ist auf volle 100 Euro abzurunden. Der Wert eines Autotelephons und einer Freisprechanlage (Telekommunikationskosten) bleibt außer Ansatz.

Zu den Aufwendungen für die Sonderausstattung gehören nach Ansicht der Finanzverwaltung auch die Kosten für ein Navigationsgerät.

Anderer Ansicht ist das Finanzgericht Düsseldorf. Das Finanzgericht ordnet die in ein Fahrzeug eingebaute Navigationsanlage den Telekommunikationskosten zu. Die Kosten für die Anschaffung eines Navigationsgeräts sind nach diesem Urteil folglich nicht in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

Ob dieses Urteil Bestand hat, entscheidet demnächst der Bundesfinanzhof.

Provisionszahlungen im Zusammenhang mit Grundstückskaufvertrag

Erhält ein Grundstückserwerber im Zusammenhang mit dem Grundstückskaufvertrag vom Vermittler dieses Geschäfts eine Provision, mindert diese die Anschaffungskosten für das Grundstück. Voraussetzung ist, dass die Provision als Anschaffungspreisminderung anzusehen ist. Anschaffungspreisminderungen sind Rückflüsse von im Zusammenhang mit dem Erwerb geleisteten Aufwendungen, die

nicht sofort abziehbar, sondern auf die Zeit der Nutzungsdauer des angeschafften Wirtschaftsguts zu verteilen gewesen wären. Ein solcher Rückfluss ist z. B. bei der Erstattung oder Vergütung von Aufwendungen zu sehen.

Im entschiedenen Fall hatte das Finanzamt die von einem Dritten gezahlte Provision für die Anschaffung eines Grundstücks als sonstige Einkünfte angesehen. Dagegen behandelte das Finanzgericht die Provision als Anschaffungsminderung. Der Bundesfinanzhof teilte diese Auffassung und sah es auch als unschädlich an, dass nicht der Veräußerer des Grundstücks, sondern ein zwischengeschalteter Vermittler den Preisnachlass in Form der Provision gewährt hatte. Es fehlt an einer eigenständigen Leistung, wenn lediglich eine Vermittlungsleistung ermöglicht wird.

Zweikontenmodell: Zinsabzug bei gemischten Konten

Schuldzinsen sind nur dann als Betriebsausgaben abziehbar, wenn sie betrieblich veranlasst sind. Wird über ein Kontokorrentkonto sowohl der betriebliche als auch der private Zahlungsverkehr abgewickelt, dann sind die für die Inanspruchnahme eines Kontokorrentkredits gezahlten Zinsen in einen betrieblichen und in einen privaten Anteil aufzuteilen. Die Aufteilung kann durch Anwendung der Zinsstaffelmethode erfolgen, die der Steuerzahler selbst vornehmen muss. Dabei können betriebliche Einnahmen als Ausgleich für den privaten Kreditteil gebucht werden.

Wird die Zinsstaffelmethode nicht angewandt, kann auch eine Schätzung erfolgen. Dabei ist das Verhältnis der betrieblichen zu den privaten Ausgaben zu ermitteln, das dann die Bemessungsgrundlage für die Zinsaufteilung ergibt.

Wird zur Ablösung eines solchen gemischten Kontokorrentkredits ein Darlehen aufgenommen, so sind auch die Zinsen für dieses Darlehen in einen abzugsfähigen (betrieblichen) und nicht abzugsfähigen (privaten) Anteil aufzuteilen.

Der Bundesfinanzhof hatte sich nun erneut mit einem Fall zu befassen, bei dem ein Ehepaar seinen gesamten Zahlungsverkehr über ein Kontokorrentkonto abgewickelt hatte. Da das Ehepaar keine Aufteilung nach der Zinsstaffelmethode vorgenommen hatte, schätzte das Finanzamt den Privatanteil der gezahlten Kontokorrentzinsen und auch der Zinsen für ein später zur Ablösung aufgenommenes Darlehen. Das Gericht bestätigte die Vorgehensweise des Finanzamts.

Praxishinweis:

Die Anwendung der Zinsstaffelmethode ist insbesondere bei größerem Zahlenwerk sehr aufwändig, weil neben den normalen Aufzeichnungen noch eine "Schattenbuchführung" erfolgen muss. In geeigneten Fällen bietet sich deshalb das

sog. Zweikontenmodell an. Dabei werden mit Zustimmung der Bank über das erste Konto sämtliche Einnahmen und die Privatausgaben abgewickelt. Dieses Konto sollte immer mit einem positiven Saldo geführt werden. Über ein zweites Konto werden ausschließlich Betriebsausgaben abgewickelt. Ist ein gewisser Schuldsaldo erreicht, kann/sollte dieser durch ein zinsgünstigeres Darlehen abgelöst werden. Somit sind alle Zinsen als betrieblich veranlasst abzugsfähig.

Das Zweikontenmodell lohnt sich aber nicht in allen Fällen, insbesondere dann nicht, wenn die Zinsen für das zweite Konto den wirtschaftlichen Vorteil der Steuerersparnis übersteigen. Deshalb sollte vorher mit dem Steuerberater gesprochen werden.

Medizinisch nicht indizierte Schönheitsoperationen sind umsatzsteuerpflichtig

Leistungen eines Arztes sind im Rahmen seiner Praxis im Grundsatz von der Umsatzsteuer befreit. Grund für die Befreiung ist die Entlastung der Sozialversicherungsträger von der Umsatzsteuer.

Führt der Arzt medizinisch nicht indizierte Schönheitsoperationen durch, sieht der Bundesfinanzhof darin steuerpflichtige Umsätze. Schönheitsoperationen würden im Wesentlichen aus ästhetischen Gründen, nicht aber zur Verbesserung des Gesundheitszustands des Patienten durchgeführt. Da sie nicht von den Sozialversicherungsträgern bezahlt würden, sei eine Entlastung von der Umsatzsteuer nicht gegeben.

Im Vorgriff auf dieses Urteil hatte die OFD Nürnberg bereits reagiert: Danach sollen alle ästhetisch-plastischen Leistungen eines Chirurgen grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig sein. Aus Billigkeitsgründen gilt dies allerdings erst für Leistungen, die seit dem 1.1.2003 erbracht worden sind.

Es bleibt abzuwarten, ob das Bundesministerium der Finanzen eine bundeseinheitliche Regelung schafft. Ansonsten muss versucht werden, im Wege eines Billigkeitsantrags (mit Hinweis auf die frühere Handhabung der Umsätze durch die Finanzverwaltung) Umsatzsteuernachzahlungen für Jahre vor 2003 zu vermeiden.

Vorsteuerabzug erst bei Vorliegen einer ordnungsgemäßen Rechnung möglich

Die Vorschriften über den Vorsteuerabzug sind ab 2004 wesentlich verschärft worden, weil ein Abzug der Vorsteuer nur noch dann möglich ist, wenn eine Rechnung alle gesetzlich vorgeschriebenen Bestandteile enthält. Der Bundesfinanzhof hatte sich noch mit einem Fall aus der Zeit vor 2004 zu beschäftigen, der deutlich macht, dass das Vorliegen einer (ordnungsgemäßen) Rechnung unerlässliche Voraussetzung für den Vorsteuerabzug ist.

Ein Unternehmer hatte in der Umsatzsteuererklärung 1999 Vorsteuer geltend gemacht, die ihm im Jahr 1999 in Rechnung gestellt worden war. Pech war, dass ihm die Rechnung erst im Jahr 2000 zugegangen war.

Das Gericht entschied, dass ein Vorsteuerabzug nur möglich ist, wenn alle materiell-rechtlichen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, und dazu gehört auch das Vorliegen einer Rechnung im Besteuerungszeitraum. Im entschiedenen Fall konnte der Unternehmer die 1999 in Rechnung gestellte Vorsteuer erst im Jahr 2000 abziehen.

Der Wortlaut des Gesetzes ist seit dem 1.1.2004 eindeutig. Danach ist ein Vorsteuerabzug u. a. nur noch dann möglich, wenn der Leistungsempfänger eine ordnungsgemäße Rechnung **besitzt**. Er muss also bereits vor dem Jahreswechsel eine Rechnung erhalten haben, um die Vorsteuer noch im alten Jahr abziehen zu können. Gleiches gilt natürlich auch für den monatlichen Vorsteuerabzug.

Vorsteuerberichtigung beim Wechsel von der Besteuerung als Kleinunternehmer zur Regelbesteuerung

Kleinunternehmer ist ein Unternehmer, dessen Umsatz zuzüglich der darauf entfallenden Umsatzsteuer im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 € nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50.000 € voraussichtlich nicht übersteigen wird.

Wechselt ein so genannter Kleinunternehmer freiwillig oder wegen Überschreitens der Umsatzgrenze zur Regelbesteuerung, liegt umsatzsteuerrechtlich eine Änderung der Verhältnisse vor. Dies führt nach Auffassung des Bundesfinanzhofs dazu, dass er nunmehr auch anteilig auf die in früheren Jahren erfolgte Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern entfallende Vorsteuerbeträge geltend machen kann. Der Berichtigungszeitraum beträgt bei Grundstücken zehn, bei anderen Wirtschaftsgütern fünf Jahre.

Beispiel:

Ein Kleinunternehmer hat am 2.1.2002 für 10.000 € zuzüglich 1.600 € Umsatzsteuer eine Maschine angeschafft. Ab 1.1.2004 geht er zur Regelbesteuerung über. Er kann in den Jahren 2004 bis 2006 pro Jahr 320 € als Vorsteuer aus der Anschaffung der Maschine geltend machen.